

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern KAMMER Report

Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts

24. Jahrgang
Oktober 2017

Bauingenieurnachwuchs in M-V – Selbst ist das Land

Ingenieurrat M-V richtet Parlamentarischen Abend aus

Der Ingenieurrat Mecklenburg-Vorpommern hat am 12.09.2017 im Schweriner Schloss einen Parlamentarischen Abend ausgerichtet, um auf den akuten Bauingenieurmangel in unserem Bundesland aufmerksam zu machen. Auch die Ingenieurkammer M-V ist neben 9 weiteren Ingenieurverbänden im Ingenieurrat vertreten und unterstützt intensiv dieses Anlie-

Bauingenieure nicht realisiert werden. Unsere alten Hansestädte, Magnet für tausende Touristen, würden nicht im alten Glanz erstrahlen.

Die tiefe Krise der Bauwirtschaft vor gut 10 Jahren war Ursache dafür, dass sich zu dieser Zeit viele junge Studenten gegen ein Bauingenieurstudium entschieden. Gleichzeitig

bildet pro Jahr ca. 30 bis 35 junge Bauingenieure aus. Durch den hohen gesamtdeutschen Bedarf und die besseren Verdienstmöglichkeiten, z.B. im benachbarten Hamburg, bleiben diese jedoch nicht ausschließlich in unserem Bundesland, so dass nur ca. 20 Absolventen im Jahr nachrücken. Die Lücke von ca. 100 Bauingenieuren hat mittel- bis langfristig schwere Folgen.



gen des Ingenieurrates M-V. In dem Flächenland Mecklenburg-Vorpommern arbeiten Bauingenieure oft in kleineren Strukturen, z.B. in Planungsbüros, in Verwaltung und Bauwirtschaft und rücken demzufolge selten in den Fokus der Öffentlichkeit. Dennoch haben sie einen wesentlichen Anteil an unserer Gesellschaft. Neue Wohnhäuser, Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten würde es ohne sie nicht geben. Notwendige Infrastrukturprojekte, wie der Neubau und der Erhalt von Brücken, Straßen, Gleisen, Offshore Anlagen, Häfen und Wasserstraßen könnten ohne

wechselten viele Bauingenieure in andere Branchen. Im Zuge dieser Entwicklung wurden die Hochschulstandorte Rostock und Neubrandenburg geschlossen. Bedingt durch diese Historie sind die in Mecklenburg-Vorpommern tätigen Bauingenieure „überaltert“.

Vorsichtige Schätzungen gehen davon aus, dass in Mecklenburg-Vorpommern jedes Jahr mindestens 120 Absolventen benötigt werden, um die vorhandenen Strukturen aufrecht zu erhalten. Die Hochschule Wismar, als einzig verbliebener Standort in M-V,

In einem Gastvortrag hat Herr Professor Glaner von der Hochschule

Inhalt

Bauingenieurnachwuchs in M-V –
Selbst ist das Land
Aktuelle Informationen
Aus dem Vorstand
Neue Vorschriften/Bekanntmachung
Nachbetrachtung
Studienpreis verliehen
Recht aktuell
Wir gratulieren / Service / Impressum
Statistik Mitgliederbestand
Weiterbildungsangebote

Wismar, Bereichsleiter Bauingenieurwesen die aktuelle Situation in Mecklenburg vorgestellt und über Möglichkeiten referiert, die Zahl der Absolventen signifikant zu steigern. Dazu gehören Veranstaltungen an und mit Schulen, um das Interesse an einem Ingenieurstudium schon früh zu wecken. Diese werden auch durch den Ingenieurrat unterstützt, z.B. durch den Tag der Technik (www.tdt-mv.de). Auch gezielte Fördermaßnahmen der Hochschule zur Verringerung der Studienabbrecher gehören dazu und werden bereits durchgeführt. Ebenfalls sinnvoll wäre es, die Berufsausbildung mit Abitur wieder anzubieten.

Der größte Zuwachs an Absolventen ließe sich jedoch erreichen, wenn die universitäre Ausbildung durch eine Partnerschaft mit einer bestehenden Universität oder aber mit einem eigenen Standort, wieder aufgenommen würde. Die technischen Rahmenbedingungen wären gegeben. So verfügt zum Beispiel die Hochschule Wismar über eine hochmoderne technische Infrastruktur. Hinzukommen müsste mehr wissenschaftliches Personal, welches diese Ausbildung gewährleisten kann. Der hierfür erforderliche jährliche Etat wird mit ca. einer Million Euro abgeschätzt. Der Ingenieurrat appellierte an die Abgeordneten, gemeinsam mit dem

Ingenieurrat und der Hochschule an einer Lösung zu arbeiten. Die Folgen wären sonst schwerwiegend. Sie reichen von langen Bearbeitungszeiten bei Bauanträgen, Verzögerung in der Umsetzung von wichtigen Investitionsvorhaben trotz vorhandener Mittel bis hin zur Auftragsvergabe an Unternehmen außerhalb von M-V und den damit verbundenen Verlust an Steuereinnahmen. Gefährdet wären auch die Arbeitsplätze von nicht akademischen Berufen. So bindet ein Bauingenieur in einem Bauunternehmen ca. 20, in einem Planungsbüro ca. 3-4 Mitarbeiter. ■

**Ralph Seehase
Sprecher**

Aktuelle Informationen

Unterschwelvenvergabeordnung (UVgO) seit 02.09.17 auf Bundesebene in Kraft

Das BMWi hat mitgeteilt, dass für den Bund die UVgO durch die Änderung der Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Bundeshaushaltsordnung am 2. September 2017 in Kraft getreten ist (BMF-Rundschreiben vom 01.09.2017 – II A 3 - H 1012-6/16/10003:003).

Die UVgO ist damit für alle ab diesem Datum begonnenen Vergabeverfahren über Liefer- und Dienstleistungsverträge im Unterschwellenbereich anzuwenden. Eine Veröffentlichung des BMF-Rundschreibens im Gemeinsamen Ministerialblatt ist beabsichtigt.

Da die UVgO keine Rechtsverordnung i.S.d. Art. 80 GG ist, folgt daraus, dass die Veröffentlichung der UVgO im Bundesanzeiger am 7. Februar 2017 seinerzeit aus sich heraus noch keine Rechtsverbindlichkeit entfaltet hat, sondern die Vorschriften erst durch den Anwendungsbefehl von Bund und Ländern in Kraft gesetzt werden mussten.

Dies ist nun durch das genannte Rundschreiben des BMF vom 1. Sep-

tember 2017 und der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 55 BHO auf Bundesebene geschehen.

Amtliches Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen am 1. August gestartet

Seit dem 1. August 2017 können Unternehmen, die Liefer- und Dienstleistungen erbringen, sowie freiberuflich Tätige in das amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ) eingetragen werden. Das amtliche Verzeichnis wird die Präqualifizierungsdatenbank PQ-VOL ablösen. Die beiden Datenbanken AVPQ und PQ-VOL werden zurzeit parallel geführt – voraussichtlich für ca. ein Jahr bzw. bis alle bundesweit präqualifizierten Unternehmen im AVPQ auffindbar sind.

Präqualifizierte Unternehmen, die aktuell in der PQ-VOL-Datenbank eingetragen sind, können entweder zum Ablauf der Gültigkeitsdauer ihres Zertifikats oder bereits heute in das amtliche Verzeichnis AVPQ aufgenommen werden.

Somit können die öffentlichen Auftraggeber ihre Recherchen in beiden

Web-Portalen durchführen und die Nachweise, Dokumente und Erklärungen der aktuell eingetragenen Unternehmen jederzeit einsehen. Um eine für die Unternehmen möglichst preiswerte Präqualifizierung anbieten zu können, wurde bereits im Jahr 2009 die PQ-Nord-Servicestelle bei der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e. V. vom Kooperationsverbund PQ-Nord gegründet.

Für weitere Informationen steht die Auftragsberatungsstelle bzw. die PQ-Nord-Servicestelle zur Verfügung (www.abst-mv.de).

Nächster Workshop zum Thema BIM am 17.11.2017

Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern hat im letzten Jahr zwei Seminare zum Thema Building Information Modeling (BIM) mit Herrn Prof. Dr.-Ing. Dieter Glaner von der Hochschule Wismar durchgeführt. Auch in diesem Jahr wird das Thema BIM in einem Workshop für die Mitglieder der Ingenieurkammer M-V am 17.11.2017 an der Hochschule Wismar angeboten. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage der Ingenieurkammer M-V. ■

Aus dem Vorstand

Vorstandssitzung vom 05.09.2017

In der Sitzung am 05.09.2017 hat der Vorstand die Bildung einer Arbeitsgruppe beschlossen, die sich dem Thema „Umgang mit dem Kriterienkatalog“ gemäß § 14 Absatz 2 der Bauvorlagenverordnung M-V widmen wird. In der Arbeitsgruppe werden Tragwerksplaner, Prüferingenieure sowie Vertreter der Bau-

aufsicht an einem Tisch sitzen. Untersucht werden soll die formal juristische Auslegung der gesetzlichen Vorschriften anhand von Beispielen aus der Praxis.

Ausgewertet wurde die Sitzung des Ausschusses Satzungen / Ordnungen vom 24.08.2017. Der Ausschuss hatte Vorschläge zur Änderung der Hauptsatzung und Berufssatzung erarbeitet. Herr Rechtsanwalt Björn Schugardt, Justiziar der Ingenieurkammer M-V, wurde mit der Prüfung der Umsetzbarkeit der Vorschläge beauftragt. Es ist

angedacht, der Vertreterversammlung am 22.11.2017 die geplanten Änderungen vorzustellen.

Die Projektgruppe Baurecht / Berufsrecht, unter Zuständigkeit von Dr.-Ing. Michael Krüger, wurde vom Vorstand beauftragt, eine Stellungnahme zum Entwurf der Neufassung der Versammlungsstättenverordnung M-V zu erarbeiten. Die Ingenieurkammer M-V hat hierzu von der Rechtsaufsicht Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. ■

Neue Vorschriften

Vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern und dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V werden nachfolgende Schreiben zur Kenntnis gegeben und können bei der Ingenieurkammer M-V per E-Mail unter info@ingenieurkammer-mv.de angefordert werden:

Runderlass Straßenbau M-V Nr. 10/2017

Handbuch für die Vergabe und

Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA L-StB)

Rundverfügung Straßenbau M-V Nr. 11/2017

Brücken- und Ingenieurbau, Grundlagen, Bauwerksentwurf, Reg.-Nr. 05.26

hier: Einführung der Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING)

Rundverfügung Straßenbau M-V Nr. 12/2017

Brücken- und Ingenieurbau, Grundlagen, Bauausführungen, Reg.-Nr. 05.23

Bauvertragsrecht und Verdingungswesen, Vergabe- und Vertragsangelegenheiten, Reg.-Nr. 16.2 hier: Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)

Bekanntmachung

Anerkennungsverfahren zum Prüferingenieur für Standsicherheit 2018 / 2019

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern als Anerkennungsbehörde macht hiermit den Beginn des Anerkennungsverfahrens für Prüferingenieure für Standsicherheit 2018 / 2019 bekannt.

Die Anerkennung von Prüferingenieuren wird in Mecklenburg-Vorpommern durch die Bauprüferverordnung geregelt. Als Prüferingenieur für Standsicherheit kann insbesondere nur anerkannt werden, wer die allgemeinen sowie die besonderen Voraussetzungen nach § 4 und § 10

Bauprüferverordnung erfüllt. Anträge auf Anerkennung als Prüferingenieur für Standsicherheit können bis zum 31.12.2017 bei der Anerkennungsbehörde eingereicht werden. Den Anträgen sind die erforderlichen Angaben und Nachweise beizufügen, die sich aus § 6 Abs. 2 Bauprüferverordnung ergeben. Zur Feststellung, ob die besonderen Voraussetzungen nach § 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 Bauprüferverordnung erfüllt werden, ist den Anträgen jeweils eine Darstellung des fachlichen Werdeganges und je beantragte Fachrichtung eine Referenzobjektliste

von mindestens sechs statisch-konstruktiv schwierigen Bauvorhaben aus dem Anwendungsbereich der Bauordnung unter Verwendung des anliegenden Formulars beizufügen.

Für die Antragsteller wird es Anfang 2018 eine Informationsveranstaltung geben, in der über das weitere Anerkennungsverfahren informiert wird.

Die Anlage zum Antrag auf Anerkennung als Prüferingenieur(in) für Standsicherheit finden Sie auf der Website der Ingenieurkammer M-V im Menüpunkt Aktuelle Informationen.

Nachbetrachtung

Vortragsreihe zum Thema: „Reform des Bauvertragsrechts mit dem Schwerpunkt Sonderregelungen für Architekten- und Ingenieurverträge“

Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern hat ihren Mitgliedern die Vortragsreihe zum Thema „Reform des Bauvertragsrechts mit dem Schwerpunkt Sonderregelungen für Architekten- und Ingenieurverträge“ durch Herrn Rechtsanwalt Björn Schugardt an 3 Standorten für jeweils 2 Regionalgruppen angeboten. Der 1. Vortrag fand am 13.09.2017 für die Mitglieder der Regionalgruppen Rostock und Mecklenburgische Seenplatte in Rostock statt und ist von den 24 Teilnehmern sehr gut angenommen worden. ■



Foto: A. Bathel

Recht aktuell

Rechtsprechung für Ingenieure

Haftung des Baustofflieferanten / Herstellers für fehlerhafte Baustoffe – gesetzliche Neuregelung ab 01.01.2018

I. Problemlage

Der Bauunternehmer ist verpflichtet, im Rahmen seiner vertraglichen Leistungspflicht ein mangelfreies Werk abzuliefern. Bezieht er hierzu Baustoffe von Baustofflieferanten oder direkt von der Industrie und baut sie in das Bauvorhaben ein, erstreckt sich seine werkvertragliche Erfüllungshaftung auch auf diese. Der Bauunternehmer erwirbt die Baustoffe jedoch auf der Grundlage eines Kaufvertrages, so dass im Vertragsverhältnis zum Lieferanten die kaufrechtlichen Sachmängelhaftungsansprüche gelten. Er selbst haftet jedoch nach werkvertraglichen Vorschriften gegenüber dem Besteller. Dies hat zum Teil zu unbefriedigenden Ergebnissen

insbesondere dann geführt, wenn ein Mangel der Baustoffe vorlag, der dann zu einem Mangel der Werkleistung des Bauunternehmers führte. Mit dem „Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung“, das zum 01.01.2018 in Kraft tritt, soll der Werkunternehmer bei Mängeln eines eingebauten Stoffes oder Gegenstandes nun verbesserte Rückgriffsmöglichkeiten bei seinem Lieferanten erhalten.

II. Derzeitige Rechtslage

Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist ein Bauunternehmen gegenüber dem Besteller verpflichtet, eine bereits eingebaute mangelhafte Sache wieder auszubauen und eine Ersatzsache einzubauen, wenn sich diese Sache als mangelhaft erweist. Dabei hat er sowohl die Kosten der Ersatzlieferung wie auch des Aus- und Einbaus zu tragen. Der Werkunternehmer bezieht seine Baustoffe jedoch von einem Lieferanten auf der Grundlage eines Kaufvertrages im kaufmännischen Verkehr, wo dies nicht gilt.

Bezieht der Bauunternehmer beispielsweise Putz von der Industrie und bringt ihn in das Bauvorhaben ein und wurde darauf bereits tapeziert, so muss der Bauunternehmer – erweist sich der Putz aufgrund eines Herstellungsfehlers (z.B. fehlerhafte Zusammensetzung) als mangelhaft – den Putz einschließlich Tapete entfernen, den Putz neu aufbringen und ggf. die Kosten für die Neutapezierung tragen. Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Nebenkosten und etwaige Nutzungsausfallentschädigungen kommen hinzu. Der Bauunternehmer kann jedoch nach derzeitiger Rechtslage nur zum Teil diese Kosten an seinen Lieferanten weitergeben, da dieser grundsätzlich nur eine neue Lieferung des Putzes oder eine Erstattung des Kaufpreises schuldet. Dies ist ungerecht, denn die Ursache des Mangels hat nicht der Bauunternehmer, sondern der Hersteller (z.B. wegen einer falschen Zusammensetzung des Putzes) geliefert. Gleichwohl bleibt der Bauunternehmer nach der derzeitigen Rechtslage auf einem erheblichen Teil der Aufwendungen „sitzen“.

III. Gesetzliche Neuregelung

Die Weitergabe dieser Kosten ist nunmehr im BGB vorgesehen. § 439 Abs. 3 BGB (n.F.) sieht vor, dass der Käufer einer mangelhaften Sache, die in einem Bauvorhaben eingebaut wurde, den Anspruch gegen den Verkäufer hat, auch die erforderlichen Aufwendungen des Ausbaus und des Einbaus ersetzt zu verlangen. Diese erweiterte Haftung des Lieferanten galt in Verträgen zwischen Kaufleuten bislang nur dann, wenn dem Verkäufer ein Verschulden nachgewiesen werden konnte, was selten der Fall war, da der Mangel meist durch den Hersteller verursacht wurde und dieser nicht als Erfüllungsgehilfe des Verkäufers anzusehen war (vgl. BGH, Urteil v. 02.04.2014, VIII ZR 46/13). Die gesetzliche Neuregelung bietet nunmehr einen verschuldensunabhängigen Aufwendungsersatzanspruch für die Demontage- und Montagekosten. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kaufgegenstand „in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht worden ist“, und zwar vom Käufer. Insofern gilt die gesetzliche Neuregelung nicht, wenn Käufer der Baustoffe und Bauunternehmer, der die Sache einbaut, nicht identisch sind. Ferner setzt das „Einbauen“ oder „Anbringen“ voraus, dass die Sache mit einem anderen Gegenstand (z.B. einem Haus) fest verbunden wird. Dies ist jedoch bei Baustoffen immer der Fall. Erfasst sind jedoch auch Gegenstände wie Dachrinnen, Leuchten oder dergleichen.

Die Haftung des Verkäufers erhält jedoch eine wichtige Einschränkung,

weil die Rechte des Käufers gemäß § 442 Abs. 1 i.V.m. § 439 Abs. 3 Satz 2 BGB ausgeschlossen sind, wenn der Käufer bei Einbau der mangelhaften Sache den Mangel kennt oder die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht. Der Gesetzgeber möchte erreichen, dass der Bauunternehmer Mängel, die er vor Einbau erkennt, dann auch rügt und nicht etwa mangelhafte Teile im Bauvorhaben verbaut. Dies korrespondiert mit der Pflicht des Käufers bei einem Handelskauf gemäß § 377 HGB, gelieferte Ware zu untersuchen und festgestellte Mängel gegenüber dem Verkäufer unverzüglich zu rügen. Eine Unverzüglichkeit ist nur bei einem sehr kurzen Zeitraum von maximal 2 – 3 Tagen gegeben. Häufig scheitern Regressansprüche gegenüber dem Lieferanten an dieser unverzüglichen Rüge. Bauunternehmer müssen also angelieferte Baustoffe auf erkennbare Mängel untersuchen, also auf Beschädigungen, Fehllieferungen usw. Wird die Untersuchung nicht oder nicht sorgfältig durchgeführt und unterbleibt die unverzügliche Rüge wegen eines erkennbaren Mangels, verliert der Käufer sämtliche Ansprüche wegen dieses Mangels, und zwar dauerhaft. Die Untersuchungspflicht umfasst natürlich nicht aufwendige Untersuchungen, Funktionstest, Laboruntersuchungen oder dergleichen.

Da Baustoffe meist nicht direkt vom Hersteller an den Bauunternehmer verkauft werden, sondern im Rahmen einer Lieferkette weitergegeben werden, ermöglicht § 445a Abs. 3 BGB nunmehr den Rückgriff innerhalb dieser Lieferkette. Wendet

sich der Bauunternehmer an seinen Händler, kann dieser sich an seinen Großhändler wenden und dieser seinerseits Ansprüche gegenüber dem Hersteller geltend machen.

Auch die Frage der Verjährung wurde für diese Fallkonstellation besonders geregelt. Da im Kaufrecht eine grundsätzliche Sachmängelhaftungsfrist von 2 Jahren besteht, die Sachmängelhaftung für Arbeiten an einem Bauwerk jedoch 5 Jahre beträgt, bestand das Bedürfnis der Harmonisierung. Bereits mit einer früheren Novelle wurde die Verjährungsfrist für Kaufgegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind, auf 5 Jahre gemäß § 438 Abs. 1 Ziffer 2 b) BGB verlängert. § 445 b) Abs. 1 BGB (n.F.) sieht nunmehr eine besondere Verjährungsfrist für Aufwendungsersatzansprüche vor, die nunmehr innerhalb von 2 Jahren ab Ablieferung der Sache verjähren. Allerdings tritt eine Verjährungshemmung ein, wenn der Verkäufer vom Käufer in Anspruch genommen wird. In diesem Fall hat der Käufer auf jeden Fall 2 Monate Zeit, sich an den Verkäufer zu wenden und seine Ansprüche geltend zu machen. Diese Regelung gilt gemäß § 445 b) Abs. 3 BGB in der gesamten Lieferkette.

IV. Fazit / Handlungsempfehlung

Die gesetzliche Neuregelung erleichtert die Durchsetzung von Mängelansprüchen bei mangelhafter Lieferung von Baustoffen oder anderen Sachen, die mit einem Bauwerk fest verbunden werden sollen. Allerdings sollte bei der Vertragsgestaltung

In eigener Sache

Sehr geehrte Mitglieder, damit wir Sie auch zukünftig mit aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auf kurzem Wege versorgen können, bitten wir Sie um Mitteilung Ihrer aktuellen E-Mail-Adresse an die Geschäftsstelle unter info@ingenieurkammer-mv.de. ■

und -abwicklung Augenmerk auf die Neuregelungen gelegt werden, um Rechtsverluste zu vermeiden.

- Bereits mit Bestellung / Auftragsbestätigung / Vertrag sollte klargestellt sein, dass die Sache zum festen Einbau in ein bestimmtes Bauvorhaben bestimmt ist, etwa indem das Bauvorhaben bezeichnet wird.
- Die Ware sollte sofort nach Anlieferung auf offensichtliche Mängel geprüft und bei Vorhandensein von Mängeln diese unverzüglich gerügt werden.
- Als mangelhaft festgestellte Kaufgegenstände sollten keinesfalls eingebaut werden.
- Sollte der Mangel erst nach Einbau

auffallen, ist die unverzügliche Mängelanzeige mit Fristsetzung zur Nacherfüllung notwendig.

- Es empfiehlt sich, die Mängelanzeige bereits mit der Androhung der Geltendmachung von Demontage- und Montagekosten zu verbinden.
- Die maßgeblichen Verjährungsfristen sollten beachtet und die Hemmung der Verjährung durch rechtzeitige Anzeige bewirkt werden.

Zwischenhändler sind gut beraten, bei ihnen eingehende Mängelanzeigen dieser Art dann unverzüglich gegenüber ihrem Lieferanten anzuzeigen und geltend zu machen. Da die Ansprüche jedoch jeweils nur innerhalb der jeweiligen Vertragsbeziehungen abzuwickeln sind, sollte

der Händler dem Hersteller jedenfalls nicht alleine die Regulierung der Ansprüche überlassen, sondern Wert auf eine zumindest informatorische Einbeziehung in die Verhandlungen legen. ■

Jörg Borufka

Rechtsanwalt
– Rechtsanwaltssozietät WIGU,
Schwerin –

Hinweis:

Am 19.10.2017 findet in Schwerin ein WIGU-Spezialseminar zu dem hier besprochenen Thema statt, für das für Mitglieder der Ingenieurkammer M-V Sonderkonditionen gelten. Weitere Hinweise siehe Seite 8.

Wir gratulieren und wünschen unseren Jubilaren alles Gute!

Oktober 2017

50. Geburtstag:

Frank Strobel, Hanshagen
Andreas Hofmann, Neubrandenburg
Mario Menzel, Loddin
Dorit Schnürle, Wolgast

55. Geburtstag:

Karin Gehrau, Lübow
Axel Priewe, Stralsund

Alf Kneißler, Neubrandenburg
Armin Krüger, Bentwisch

60. Geburtstag:

Marcel Löhn, Stralsund
Detlef Baermann, Schwerin
Christiane Preuschmann, Schwerin

65. Geburtstag:

Karl-Heinz Fiedler, Wolgast

Dr.-Ing. Dirk Rarrasch, Bentwisch
Rainer Bannow, Schwerin

70. Geburtstag:

Rainer Liermann, Bad Doberan
Werner Schrenck, Rostock
Viktor Kluge, Süderholz OT Griebenow

75. Geburtstag:

Artur Jeske, Grimmen

Stellenangebote auf der IK-Homepage

Bitte schauen Sie auf die Homepage der Ingenieurkammer M-V. In der Rubrik Service haben wir neue Stellen- und Praktikumsangebote für Sie. Gern veröffentlichen wir Ihre Stellen- und Praktikumsangebote. Die Veröffentlichung Ihrer Anzeige ist kostenlos. ■

Service

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Mo bis Fr 09 bis 12 Uhr
Di 13 bis 15 Uhr
Do 13 bis 18 Uhr

Beratung in Rechtsfragen
Kostenlose Erstberatung in Rechtsfragen für Kammermitglieder:
Ansprechpartner:
RA Jörg Borufka,
Tel: 0385 – 73 12 30
RA Björn Schugardt,
Tel. 0385 – 73 44 66

Forderungsmanagement
Forderungsmanagement für Kammermitglieder:
RA Björn Schugardt
Ansprechpartnerin: Frau Lindner,
Tel: 0385 – 55 83 613

Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)
Fax-Abruf: 0385 – 61 73 81 20
Telefon: 0385 – 617381 10

Studienpreis der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern verliehen

Beststudent der Hochschule Stralsund ausgezeichnet

Zum 18. Mal verleiht die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern an Beststudenten einer ingenieurtechnischen Fachrichtung der Hochschulen unseres Landes einen Studienpreis in Form einer Reise. Mit der im Jahr 2000 ins Leben gerufenen Initiative will die Kammer dazu beitragen, das Studium in einer ingenieurtechnischen Fachrichtung, aber nicht zuletzt das Studium in unserem schönen Bundesland zu fördern.

Gerade vor dem Hintergrund der steigenden Nachfrage an Ingenieuren, ist diese Initiative wichtiger denn je.

Den Auftakt in diesem Jahr macht die Hochschule Stralsund. Anlässlich des Festakts der Hochschule zum Beginn des Studienjahres 2017/18 in der St. Marienkirche Stralsund am 19. September 2017 wurde Herrn Pascal Kardel der Studienpreis, eine Reise nach Wien, verliehen.

Herr Kardel studiert an der Hochschule Stralsund im Bachelor-Studiengang Maschinenbau. Er wurde aufgrund seiner hervorragenden Studienleistungen von der Hochschule Stralsund für



Rektor Dr. Matthias Straeling, Pascal Kardel, Dipl.-Ing.(FH) Karsten Proksch (v. li.)

diese Auszeichnung vorgeschlagen. Er hat bisher einen „Gesamtdurchschnitt“ von 1,1 erreicht. Dipl.-Ing. (FH) Karsten Proksch, stellvertretender Sprecher der Regionalgruppe Vorpommern-Rügen, nahm die Auszeichnung von Pascal Kardel vor.

Beststudent der Hochschule Wismar ausgezeichnet

Anlässlich der feierlichen Immatrikulation der Hochschule Wismar im Theater der Hansestadt Wismar am 20.09.2017 erhielt Tobias Oertel aus den Händen von Ingenieurkammer-Vizepräsidentin Dr.-Ing. Gesa Haroske, unterstützt von Dipl.-Ing. Steffen Güll,



Dr.-Ing. Gesa Haroske, Tobias Oertel, Prof. Dr.-Ing. Martin Krohn (Hochschule Wismar), Dipl.-Ing. Steffen Güll (v. li.)

Mitglied der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer M-V, den Studienpreis der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern.

Herr Oertel hat an der Hochschule Wismar den Master-Studiengang Mechatronik mit einem Notendurchschnitt von 1,0 abgeschlossen. Die Masterthesis mit dem Thema: „Beispielgebende Automatisierung der Modellanlagen des Mechatriklabors unter vollständiger Einbindung eines Industrieroboters auf Basis von Real-Time-LabView und cRIO-Systemen für die Ausbildung in Mechatronik/Prozessautomatisierung“ wurde ebenfalls mit sehr gut bewertet. ■

Impressum

Herausgeber: Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Alexandrinestraße 32, 19055 Schwerin
Telefon 03 85 / 558 360,
Telefax 03 85 / 558 36 30

info@ingenieurkammer-mv.de
www.ingenieurkammer-mv.de

Redaktion: Diana Reinschmidt

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.

Der nächste Kammerreport erscheint am **18.11.2017**.

Statistik

Mitgliederbestand

Ingenieurkammer M-V Körperschaft des öffentlichen Rechts
Stand: 31.08.2017

Pflichtmitglieder:	1.252
davon	
nur Beratende Ingenieure:	336
nur bauvorlageberechtigte Ingenieure:	544
Beratende und bauvorlageberechtigte Ingenieure:	337
nur Tragwerksplaner:	35
Tragwerksplaner gesamt:	503
Brandschutzplaner:	172
Freiwillige Mitglieder:	122
Gesamt:	1.374

Weiterbildungsangebote 2017

Termin / Ort	Thema / Inhalt	Referenten / Kosten	Auskunft / Anmeldung
19.10.2017 09.00 – 16.00 Uhr INNSIDE Bremen	„Instandhaltung von Betonbauwerken“ Die Fachtagung vermittelt einen Überblick über Neuerungen im Regelwerk. Die Bewertung von chloridbelasteten Bauteilen mittels Potentialfeldanalyse wird erläutert. Weitere Themen werden die Sanierung im Wohnungsbau und die Sanierung bzw. die Instandhaltung von Parkhäusern sein.	Referententeam Teilnahmegebühr: 129,- € inkl. MwSt	InformationsZentrum Beton GmbH Tel.: 05132/502099-0 E-Mail: hannover@beton.org
19.10.2017 13.00 – 17.00 Uhr Das Haus am See, Schwerin	„Das neue Bauvertragsrecht“	RA Jörg Borufka Für Mitglieder der Ingenieurkammer M-V: 30,00 €	Rechtsanwaltssozietät: Ibendorf, Grüning, Borufka, Heiling & Much Tel:0385/731230 E-Mail:info@wigu-eurojuris.de
09./10.11.2017 11.00 – 19.00 Uhr The Westin Leipzig	19. Deutscher Sachverständigentag	Referententeam 270,00 – 370,00 € inkl. MwSt.	BVS Akademie, BVS e. V. Telefon: 030/25593824 E-Mail:petzsch@bvs-ev.de
09.11.2017 09.00 – 16.30 Uhr Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern	Werkverträge nach VOB/B	Referententeam Teilnahmegebühr: 180,- bis 210,- € + MwSt.	Auftragsberatungsstelle M-V Tel.: 0385/61738110 info@abst-mv.de www.abst-mv.de
17.11.2017 10.00 – 16.00 Uhr Hochschule Wismar	BIM-Workshop zum Thema: „Vom 3D-Gebäudemodell zur Kostenermittlung und zum Leistungsverzeichnis“ Ausgehend von einem 3D-Gebäudemodell (IFC-Datei) werden Kostenauswertungen in den verschiedenen Gliederungstiefen nach DIN 276 erzeugt. In einem weiteren Schritt werden aus dem Modell heraus Leistungsverzeichnisse erstellt.	Prof. Dr.-Ing. Dieter Glaner Hochschule Wismar Teilnahmegebühren werden noch bekannt gegeben.	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel.: 0385/5583616 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de
21.11.2017 09.30 – 16.30 Uhr TriHotel Rostock	Das Gebäudeenergiegesetz und die neue DIN 4108 Beiblatt 2 – Planungs- und Ausführungsbeispiele zur Minimierung von Wärmebrücken	Dipl.-Ing. Architekt Stefan Horschler Mitglieder der Ingenieurkammer M-V: 125,-€ Nichtmitglieder: 175,-€	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 Bildungswerk der Wirtschaft Frau Müller Tel. 03847/66311 www.ingenieurkammer-mv.de
25.01.2018 14.00 – 17.00 Uhr TriHotel Rostock	Vermeidbare Risiken für Ingenieurbüros im Fall von Scheidung, Krankheit und Erbfall	RA Ilka Ziehms Mitglieder der Ingenieurkammer M-V:50,- €; Nichtmitglieder: 100,- €	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel.: 0385/5583616 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de

Alle Seminarangebote finden Sie auf unserer Homepage www.ingenieurkammer-mv.de.
Ihre Weiterbildungswünsche schicken Sie uns per E-Mail an info@ingenieurkammer-mv.de
oder per Fax an 0385 – 558 36 30